

den, und es handelt sich also nur um die Art und Weise der Repräsentation. Nun habe ich allerdings die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn die Beschlußfassung auf der Majorität der Stimmen beruhen soll, große Prägravationen zu Tage kommen dürften, die bald den einen, bald den andern Theil treffen werden. Ueber die Gründe davon will ich mich nicht weitläufig auslassen, da dies bereits von dem Herrn Separatvotanten geschehen ist; nur auf einen Umstand erlaube ich mir, noch aufmerksam zu machen. Der Gesekentwurf läßt zwar einen Widerspruch nach und eine Berufung; ich verweise aber darauf, daß erfahrungsmäßig eine große Verschiedenheit darin liegt, ob ich bloß darauf beschränkt bin, bereits gefaßte Beschlüsse wieder rückgängig zu machen, oder ob ich berechtigt bin, überhaupt eine benachtheiligende Beschlußfassung aufzuhalten und zu hintertreiben. Die Erfahrung lehrt, daß das zweite Recht viel größere Wirkung hat, weit umfassender als das erste ist, und daß Widerspruch gegen gefaßte Beschlüsse nur selten Erfolg hat.

Abg. v. Sablenz: Ich habe nur noch wenige Worte über diesen Gegenstand zu sagen, da bereits die Ansichten, welche ich theile, von dem Herrn Separatvotanten ausführlich und so klar dargethan worden sind, daß ich über diese Sache mein Urtheil festgestellt habe. Was meine Ansicht im Allgemeinen betrifft, so muß ich sagen, daß ich die Entscheidung der Majorität eben nur da anerkennen kann, wo überhaupt eine gewisse gleichmäßige Vertretung der Interessen stattfindet, daß aber da, wo es sich vorzugsweise um materielle Interessen handelt, die Minorität sich der Majorität nicht zu unterwerfen hat, es heißt dies dem Schwächern Vermögen nehmen, denn das ist eine ausgemachte Sache, daß eben bei Abgabe einer Stimme, wo materielle Interessen gegenüberstehen und in die Waagschaale gelegt werden, diese auch einen bedeutenden Einfluß ausüben. Wenn der geehrte Abg. Scholze sagte, es handle sich hier nicht um materielle Interessen, nicht um Geld, sondern nur um Verbesserungen, so weiß ich nicht, wie im Allgemeinen Verbesserungen ohne Geldopfer eingeführt werden sollen. Wenn sodann eine Analogie zwischen der Vertretung von Schulgemeinden und der von Kirchengemeinden gezogen wird, so dürfte doch ein Unterschied darin liegen, daß die Schulgemeinde gewöhnlich eine einzelstehende Gemeinde ist, die Kirchengemeinde aber gewöhnlich aus vielen Gemeinden zusammengesetzt ist. Wenn ferner von dem Abg. Scholze gesagt wurde, daß, wenn nach dem Separatvoto die einzelnen Gemeinden schriftlich mit einander zu unterhandeln hätten, und dies zu Weitläufigkeiten führen und den Geschäftsgang erschweren würde, so ist bereits nach dem Vorschlage des Separatvotum oder der Deputation der ersten Kammer nachgelassen, daß die verschiedenen Gemeinden durch ihre Vertreter gemeinschaftlich verhandeln und auch einen Beschluß fassen können, und werden diese Verhandlungen bessere Resultate geben, als wenn im Voraus der Zwang herrscht. — Weiter gestehe ich, daß ich nicht weiß, ob ich den Herrn Referenten in dieser Beziehung recht verstanden habe, nämlich da, wo er im Betreff des Antrages, der von dem Herrn Separatvotanten früher gestellt worden, die Worte vorlas. Ich weiß nicht, ob der Herr Refe-

rent nämlich darin einen Widerspruch mit dem Separatvoto und dem Beschlusse der jenseitigen Kammer findet. Nach meiner Ansicht herrscht darin keiner. Es ist ihnen nachgelassen, dies würde auch die Ansicht des Separatvotanten sein, gemeinschaftlich zu verhandeln, es ist ihnen gestattet, gemeinschaftlich Beschluß zu fassen, und wenn ein gemeinschaftlicher Beschluß, d. h. Stimmeneinhelligkeit stattfindet, so ist dieser zur Execution zu bringen, aber es ist damit noch nicht ausgesprochen worden, daß die Majorität zu entscheiden habe, so verstehe ich wenigstens diesen frühern Antrag, daß unter gemeinschaftlicher Beschlußfassung Stimmeneinhelligkeit geherrscht haben müsse, bevor die Execution des Beschlusses erfolgen könne, und nicht, daß sich die Minorität ohne Weiteres der Majorität unterwerfen müsse; ich habe wenigstens bei dem Verlesen von Majorität und Minorität Nichts gehört.

Referent Abg. Braun: Es ist mir nicht klar, wie ein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt werden soll, wenn nicht die Majorität entscheidende Stimme hat.

Abg. v. Sablenz: Da Majorität und Minorität nicht genannt, so glaube ich unter gemeinschaftlichem Beschlusse Stimmeneinhelligkeit zu verstehen.

Abg. Scholze: Es ist gesagt worden, wenn die Deputirten der Gemeinden zusammentreten sollen, wo es sich um kirchliche Angelegenheiten handle, so handle es sich allemal um Geld, dem muß ich widersprechen. Wenn die Deputirten der Gemeinden zusammentreten, da handelt es sich nur darum, was und wie auf die beste und billigste Art gebaut werden soll. Wenn von den Gemeinden dann Geld aufgebracht werden soll, so weiß in Zukunft schon jede Gemeinde ihre Einheiten und was sie beizutragen hat, und jedes Rittergut ebenfalls. Diese Sache gehört nicht in diese Versammlung; das Geldausbringen ist freilich die Folge von diesen Zusammenkünften und diesen Verhandlungen. Es ist ferner gesagt worden, daß freiwilliger Zusammentritt nicht ausgeschlossen wäre, wie es der Separatvotant und die erste Kammer wollen. Ich gebe das zu, aber werden sie denn zusammentreten? Ein freiwilliges Zusammentreten, wenn 20—30 Gemeinden und einige Rittergutsbesitzer zu einer Kirchengemeinde gehören, wenn keine Norm, wenn kein gesetzlicher Zwang besteht, ist eine rein unmögliche Sache, und daher kann ich mich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären.

Vizepräsident Eisenstuck: Da ich der Majorität der Deputation angehöre, so kann ich mich auf Weniges beschränken. Ich glaube, daß man in dieser Angelegenheit auf frühere Vorgänge zurückgehen muß, und daraus ergibt sich Folgendes: Es hat der Ständeversammlung die Frage vorgelegen, wie die Vertretung in Kirchen- und Schulsachen sein solle. Die Staatsregierung hatte früher die Ansicht gehabt, daß eine absonderliche Vertretung die wirksamste sein werde, die zweite Kammer aber glaubte, daß es große Schwierigkeiten haben würde, absonderliche Vorstände für politische Angelegenheiten in Kirchen- und Schulsachen in den Landgemeinden hervorzurufen, und das ist der Grund gewesen, weshalb alsdann die